

# **Ergebnisprotokoll**

der 58. Sitzung der  
**Unabhängigen Schiedskommission**  
beim BMWA  
vom 13. April 2005

TO-Punkt 1: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär  
Sparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2005 für die Bundesinnung der

- Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
  - Spengler und Kupferschmiede
  - Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
  - Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikations-elektronik (**ausgenommen die Mitglieder der Landesinnung Salzburg**)
  - Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
  - Mechatroniker
  - Kraftfahrzeugtechniker
  - Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
  - Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker
- von **2,2 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2005** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1.1.2005 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "**Lohn**" ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz von 1,958 %** festgestellt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1. Jänner 2005 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils "**Lohn**" von **2,156 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.  
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: **Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie und  
Fachverband der Metallwarenindustrie**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2005** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index' zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

---

TO-Punkt 3: **Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die Leistungen im Güternahverkehr von **3,8 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2005** festgestellt.

---

TO-Punkt 4: **Fachverband der chemischen Industrie Österreichs - Berufsgruppe Lack- und Anstrichmittelindustrie**

**Beschluss:** Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

---

TO-Punkt 5: **Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung für Lastkraftwagen** von **4,4 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2005** festgestellt.

---

TO-Punkt 6: **Bundesinnung der Gärtner und Floristen**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2005 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,05 %** mit Wirksamkeit **1. März 2005** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. März 2005 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** von **1,8245 %** festgestellt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.3.2005 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" von **2,009 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.  
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

---

TO-Punkt 7: **Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2005** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index' zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellende Bundesinnung wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

Wien, am 02.05.2005  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl

Elektronisch gefertigt.